

verschließen, zu bezeichnen oder in Beschlag zu nehmen, vorsätzlich erbricht, ablöst oder beschädigt oder den durch ein solches Siegel bewirkten amtlichen Verschluß aufhebt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

Ann.s Vgl. Vorbem. zu § 331.

Verstrickungsbruch

§ 187

Wer Sachen, welche durch die zuständigen Behörden oder *Beamten* gepfändet oder in Beschlag genommen worden sind, vorsätzlich beiseite schafft, zerstört oder in anderer Weise der Verstrickung ganz oder teilweise entzieht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft.

Ann.s Vgl. Vorbem. zu § 331.

Verletzung der Zeugen- oder Schöffenpflicht

§ 138

(1) Wer als Zeuge, *Geschworener* oder Schöffe berufen, eine unwahre Tatsache als Entschuldigung vorschützt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Monaten bestraft.

(2) Dasselbe gilt von einem Sachverständigen, welcher zum Erscheinen gesetzlich verpflichtet ist.

(3) Die auf das Nichterscheinen gesetzten Ordnungsstrafen werden durch vorstehende Strafbestimmungen nicht ausgeschlossen.

Nichtanzeige von Verbrechen

§ 139

(1) Wer von dem Vorhaben *eines Hochverrats oder Landesverrats, einer Wehrmittelbeschädigung*, eines Verbrechens